

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Yoga Zentrum Main Taunus GmbH
Nordring 30
65719 Hofheim

Aktenzeichen III7-55n-4115
III7-55n0650

Bearbeiter/in: Ekkehard Ebermann
Durchwahl: (06 11) 3219-3673
Fax: (06 11) 32719-4586
E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 13. Dezember 2022

Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)

Ihr Antrag vom 29.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 HBUG erkenne ich nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen Ihre Eignung als Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes an.

Mit der Anerkennung als Träger erhalten Sie folgende **Träger-Nr.: 1275**

Der Vollständigkeit halber weise ich auf Folgendes hin:

Die Anerkennung als Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nach dem HBUG kann nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen zurückgenommen bzw. widerrufen werden (§ 14 Abs. 1 HBUG), wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder, wenn der Träger die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seinen Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommt oder wiederholt Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, deren Anerkennung von der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 2 HBUG zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Die Anerkennung wird mit der Auflage erteilt, dass Sie mir jährlich zum 1. April einen schriftlichen Erfahrungsbericht vorlegen. Dieser muss insbesondere Angaben über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der anerkannten und von Ihnen durchgeführten Bildungsveranstaltungen enthalten (§ 15 Abs. 3 HBUG).

Zum Trägererfahrungsbericht im Einzelnen:

Zur Erfassung der erforderlichen Daten wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein Erhebungsbogen verbindlich vorgegeben. Die Erhebung von teilnehmer- und veranstaltungsbezogenen Daten erfolgt in einer Excel-Datei. Der Erhebungsbogen ist als Anlage beigefügt und wird Ihnen zusätzlich per E-Mail übersandt.

Auf der Grundlage dieses Erhebungsbogens sind die Daten für jede einzelne im Kalenderjahr von Ihnen durchgeführte und nach dem HBUG anerkannte Bildungsurlaubsveranstaltung zu erfassen. Die so in den einzelnen Veranstaltungen erhobenen Daten müssen nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Erhebungsbogen zusammengefasst und als sog. Trägererfahrungsbericht ohne eine gesonderte Aufforderung bis spätestens 1. April des Folgejahres an meine Behörde übersandt werden.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Daten zu den einzelnen Bildungsurlaubsveranstaltungen vollständig und mit der notwendigen Sorgfalt zu erfassen und die Plausibilität der statistischen Angaben im abschließenden Trägererfahrungsbericht zu kontrollieren.

Zur Veranstaltungsanerkennung im Einzelnen:

Sofern Sie eine Veranstaltung als Bildungsurlaub anbieten möchten, müssen Sie diese zuvor zur Anerkennung vorlegen. Nur eine behördlich anerkannte Veranstaltung darf von Ihnen als Bildungsurlaubsveranstaltung nach dem HBUG ausgeschrieben werden.

Das Verfahren der Veranstaltungsanerkennung sowie die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Bildungsurlaubsveranstaltungen bitte ich der beigefügten *Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlDGV)* vom 1. Februar 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2018 (GVBl. S. 709) zu entnehmen.

Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen als Bildungsurlaub gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HBUG sind ausnahmslos zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem von meiner Behörde vorgegebenen Antragsformular, das Ihnen ebenfalls per E-Mail übersandt wird und das auch ausgedruckt als Anlage beigefügt ist, einzureichen.

Für jede einzelne Veranstaltung ist jeweils ein Veranstaltungsbogen auszufüllen.

Dem Veranstaltungsbogen ist ein detailliertes Tagesprogramm beizufügen. Das Tagesprogramm muss eine zeitlich gegliederte Ablaufplanung (Stundenplan einschließlich Pausenzeiten) im

Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte und pädagogische Methoden enthalten. Daraus muss die gesetzlich vorgeschriebene tägliche Mindestarbeitszeit von sechs Zeitstunden eindeutig hervorgehen. Pausen, Zeiten der An- und Abreise sowie evtl. anfallende Fahrzeiten während des Seminars sind keine Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes. Ich weise besonders auf die Regelungen zur Dauer der Arbeitszeit am An- und Abreisetag bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung in § 5 BiUrlDGV hin. Weitere wichtige Hinweise zur Beantragung von Bildungsveranstaltungen können Sie den ebenfalls als Anlage beigefügten „Hinweisen für Antragsteller“ entnehmen.

Im Veranstaltungsanerkennungsverfahren genügt eine namentliche Nennung und Angabe der Qualifikation zu dem für die Leitung der Veranstaltung verantwortlichen pädagogischen Personals. Mit der Anerkennung als Träger versichern Sie, dass die dort angegebenen Personen eine sach- und fachgerechte Durchführung des beantragten Seminars im Hinblick auf didaktischen und pädagogischen Methoden sicherstellen und ausreichend für die Durchführung des Seminars qualifiziert sind.

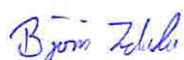
Wenn Sie beabsichtigen, die im Trägeranerkennungsverfahren lediglich exemplarisch vorgelegten Veranstaltungen nunmehr als Bildungsurlaub durchzuführen, bitte ich, diese unter Verwendung des Antragsformulars und unter Beachtung der obigen Aspekte gesondert einzureichen.

Schließlich darf ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Kontaktdaten, sofern Sie nicht widersprechen, im Internet-Informationsdienst des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (<https://www.bildungsurlaub.hessen.de>) veröffentlicht werden.

Zu Ihrer Information teile ich abschließend mit, dass das Arbeitsgebiet Bildungsurlaub dem Referat **Arbeitsrecht, Tarifwesen, besondere Rechtsangelegenheiten SGB, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Arbeitnehmerweiterbildung**“ angehört. Die Leitung obliegt Frau Maja Weise-Georg; zuständige Referent*in für den Bereich Arbeitnehmerweiterbildung sind Frau Jacqueline Leßmann und der Unterzeichnende, weitere Mitarbeiter*in sind Herr Ekkehard Ebermann (0611/3219-2531) und Frau Brigitte Deller (0611/3219-3673).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Björn Zakula

Anlagen

- Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S.432)
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlIDGV) vom 1. Februar 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2018 (GVBl. S. 709)
- Erhebungsbogen für die Abfassung des Trägererfahrungsberichtes
- Antragsformular für die Veranstaltungsanerkennung
- Hinweise für Antragsteller